

Die Tiergesundheit umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Überwachung der Einhaltung arzneimittelrechtlicher Bestimmungen bei Tierhaltern
- Überwachung der Einhaltung impfstoffrechtlicher Bestimmungen bei Tierhaltern und Tierärzten
- Verfolgung und Ahndung arzneimittel- und impfstoffrechtlicher Verstöße

Arzneimittel:

sind Stoffe, die zur Anwendung am/im menschlichen/tierischen Körper bestimmt sind und

- Krankheiten oder krankhafte Beschwerden heilen, lindern oder verhüten sollen,
- eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung haben, um eine physiologische Funktion wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen sowie
- Diagnostika.

Es dürfen bei Tieren nur Arzneimittel angewendet werden, die für die Tierart und die zu behandelnde Krankheit zugelassen sind. Unter bestimmten Umständen dürfen auch andere Arzneimittel angewendet werden, die vom behandelnden Tierarzt umgewidmet werden müssen.

Impfstoffe:

Impfstoffe, auch als Vakzine benannt, dienen zur spezifischen Aktivierung des Immunsystems eines bestimmten Erregers oder einer Erregergruppe. Hierbei werden Antikörper gegen die Erreger gebildet.

Nachweispflichten des Tierhalters

Alle Tierhalter von lebensmittelliefernden Tieren haben über jeden Erwerb und jede Anwendung von Arzneimittel bei diesen Tieren Nachweise zu führen. Der Bezug von Arzneimitteln erfolgt in der Regel direkt vom Tierarzt. Ein Bezug aus einer öffentlichen Apotheke ist ebenfalls möglich, wobei für verschreibungspflichtige Arzneimittel eine tierärztliche Verschreibung benötigt wird. Zu beachten ist dabei, dass das Arzneimittel für die Tierart zugelassen sein muss, bei der es angewendet werden soll. Arzneimittel, die nicht für die zu behandelnde Tierart zugelassen sind, dürfen nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Hierfür ist eine tierärztliche Umwidmung erforderlich, deren Voraussetzungen gesetzlich geregelt sind.

Als Bezugsnachweise dienen dem Tierhalter

- der tierärztliche Abgabebeleg oder
- Belege wie Rechnungen, Lieferscheine u.a. bei nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

Aus den Nachweisen muss hervorgehen, wann und wo das Arzneimittel und in welcher Menge es bezogen wurde. Mit den genannten Nachweisen ist ein rechtskonformer Erwerb der Arzneimittel nachvollziehbar.

Arzneimittelanwendungen bei lebensmittelliefernden Tieren durch den Tierhalter sind unverzüglich unter Angabe von

- Anwendungsdatum,
- der Belegnummer des Bezugsnachweises,
- Anzahl, Art und Identität der Tiere, ggf. Standort,
- Arzneimittelbezeichnung,
- Angewendete Menge des Arzneimittels,
- Wartezeit und
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat,

zu dokumentieren.

Die Nachweise können in Papierform als auch in elektronischer Form geführt werden. Voraussetzung ist, dass sie jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderlich sind. Die Nachweise sind in übersichtlicher und allgemeiner verständlicher Form zu führen und müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Nachweise in Papierform sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die Eintragungen müssen unverzüglich nach Anwendung erfolgen.

Anwendung- und Abgabebeleg

Der behandelnde Tierarzt stellt bei lebensmittelliefernden Tieren für jede Anwendung und jede Abgabe von Arzneimitteln unverzüglich einen Anwendungs- und Abgabebeleg, dem sogenannten AuA-Beleg, aus. Der Beleg muss bei tierärztlicher Anwendung folgende Angaben enthalten:

- Anwendungs- oder Abgabedatum,
- fortlaufende Belegnummer des Tierarztes in dem Jahr,
- Name und Unterschrift des behandelnden Tierarztes und Praxisanschrift,
- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Anzahl, Art und Identität der Tiere,
- Arzneimittelbezeichnung,
- angewendete oder abgegebene Menge des Arzneimittels und
- Wartezeit.

Im Falle der Abgabe von Arzneimitteln muss der Nachweis zusätzlich folgende weitere Angaben enthalten:

- Diagnosen,
- Chargenbezeichnung,
- Dosierung des Arzneimittels pro Tier und Tag sowie Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung und
- soweit erforderlich weitere Behandlungsanweisungen an den Tierhalter.

Der Abgabebeleg dient für den Tierhalter gleichzeitig als schriftliche Behandlungsanweisung.

Bei der tierärztlichen Abgabe von Impfstoffen an gewerbliche Tierhalter von lebensmittelliefernden Tieren ist neben dem Abgabebeleg ein schriftlicher Anwendungsplan zu erstellen, der die Grundlage der Impfungen darstellt.

Überwachung

Der arzneimittelrechtlichen Überwachung unterliegen grundsätzlich alle Tierhalter von lebensmittelliefernden Tieren. Hierunter fallen

- Rinder
- Schweine
- Schafe
- Ziegen
- Geflügel (außer Zier- und Singvögel sowie Brieftauben)
- Kaninchen (außer Kaninchen, die nicht zur Schlachtung vorgesehen sind)
- Wild
- Fische (außer Zierfische)
- Bienen
- Equiden

Letztere müssen eindeutig im Equidenpass als zur Schlachtung bestimmt bzw. nicht bestimmt eingetragen sein.

Bei der Überwachung wird die ordnungsgemäße und saubere Lagerung von Arzneimitteln im Betrieb, der sogenannten Stallapotheke, als auch der rechtlich zulässige Erwerb von Arzneimitteln kontrolliert. Als Erwerbsnachweis dient der vom behandelnden Tierarzt ausgestellte Anwendungs- und Abgabebeleg. Die ordnungsgemäße Anwendung von Arzneimitteln nach Vorgabe des behandelnden Tierarztes und der Dokumentation der Arzneimittelanwendung als Behandlungsnachweis kontrolliert.

Der Überwachung von Impfstoffen für Tiere unterliegen neben allen Tierhaltern auch die praktizierenden Tierärzte und erfolgt analog der arzneimittelrechtlichen Überwachung. Neben der korrekten Anwendung von Impfstoffen und deren Dokumentation durch den Tierhalter wird die korrekte Abgabe von Impfstoffen und deren Anzeige bei der Kreisverwaltung nachvollzogen.

Antibiotikadatenbank

In der Antibiotikadatenbank müssen alle Antibiotikaaanwendungen bei Masttieren, die vom Tierarzt als auch vom Tierhalter verabreicht werden, gemeldet werden. Zu den meldepflichtigen Nutzungsarten gehören ab einer Bestandsuntergrenze:

- Mastkälber bis einschl. 8 Monate: 20
- Mastrinder von über 8 Monate: 20
- Mastferkel bis einschl. 30 kg: 250
- Mastschweine über 30 kg: 250
- Masthühner 10.000

- Mastputen: 1.000

Die Bestandsuntergrenzen beziehen sich auf den durchschnittlichen Bestand je Nutzungsart im Kalenderhalbjahr.

Aus den eingegebenen Daten werden die betrieblichen Therapiehäufigkeiten je Nutzungsart berechnet und anschließend mit den bundesweit ermittelten Kennzahlen verglichen. Je nach Stand der Nutzungsart bei dem Vergleich sind Maßnahmen zur Reduktion des Antibiotikaverbrauches von dem Tierhalter zu prüfen oder ist bereits nötig. Ziel ist es den Einsatz von Antibiotika dauerhaft zu senken.